



## ELEKTRONISCHER BRIEF

Ministerium für Familie, Frauen, Kultur und Integration  
Kaiser-Friedrich-Straße 5a | 55116 Mainz

Kaiser-Friedrich-Straße 5a  
55116 Mainz  
Telefon 06131 16-0  
Telefax 06131 16-2644  
Mail: [poststelle@mffki.rlp.de](mailto:poststelle@mffki.rlp.de)  
[www.mffki.rlp.de](http://www.mffki.rlp.de)

31. Mai 2022

An die  
- Landkreise und kreisfreien Städte  
Rheinland-Pfalz  
- Kommunale Spitzenverbände  
Rheinland-Pfalz  
- ADD Trier -Referat 24-

Mein Aktenzeichen	Ihr Schreiben vom	Ansprechpartner/-in / E-Mail	Telefon / Fax
3331-0004#2022/0001-0701 725-4.0040		Matthias Endel <a href="mailto:Matthias.Endel@mffki.rlp.de">Matthias.Endel@mffki.rlp.de</a>	06131/16-5105 06131/16-175105

### Anwendungshinweise zum Landesaufnahmegesetz - Änderungen bei der landesinternen Verteilung und der Aufwenderstattung für ukrainische Vertriebene

Sehr geehrte Damen und Herren

mit [Rundschreiben des MFFKI vom 18. März 2022 \(Az. 3331-0004#2022/0001-0701 725-4.0016\)](#) haben Sie erste Hinweise zur Anwendung des Landesaufnahmegesetzes in Bezug auf das Aufnahme- und Verteilverfahren sowie die Aufwenderstattung für Vertriebene aus der Ukraine erhalten. Seitdem haben sich die strukturellen Rahmenbedingungen bei der Aufnahme von ukrainischen Vertriebenen nachhaltig geändert:

- Zur Kompensation bereits entstandener Aufwendungen für die Aufnahme und Unterbringung ukrainischer Vertriebener im Rahmen des Asylbewerberleistungsgesetzes (AsylbLG) wird das Land zeitnah eine einmalige Sonderzahlung auf Grundlage des neuen § 8a Abs. 2 Landeshaushaltsgesetz in Höhe von 20 Mio. EUR gewähren.

Darüber hinaus hat der Bund in der Besprechung des Bundeskanzlers mit den Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder am 7. April 2022 beschlossen, den Ländern im Jahr 2022 für die Flüchtlingsfinanzierung 2 Mrd.



## ELEKTRONISCHER BRIEF

---

EUR zur Verfügung zu stellen. Von dem auf Rheinland-Pfalz entfallenden Anteil i.H.v. ca. 96 Mio. EUR wird Rheinland-Pfalz 2/3, d.h. **64 Mio. EUR**, durch eine geplante Änderung des Landesaufnahmegesetzes an die Landkreise und kreisfreien Städte weiterleiten (siehe [hier](#)). Das entsprechende Gesetzgebungsverfahren wurde bereits eingeleitet.

Insoweit ist mit einer Gesamtzahlung i.H.v. 84 Mio. EUR für die Unterbringung und Versorgung von ukrainischen Vertriebenen eine angemessene und spezialgesetzliche Kompensation der kommunalen AsylbLG-Aufwendungen – unbeschadet des Ausschlusses des § 3 Abs. 1 Landesaufnahmegesetz (siehe Ziffer II.1.) – durch das Land sichergestellt.

- Aufgrund der erfolgreichen Einführung der „Fachanwendung zur Registerführung, Erfassung und Erstverteilung zum vorübergehenden Schutz“ (FREE) zum 02. Mai 2022 ist nunmehr eine klare rechtliche Abgrenzung zwischen Vertriebenen aus der Ukraine nach § 24 AufenthG und regulären Asylsuchenden auf Grundlage des Landesaufnahmegesetzes möglich.

Vor diesem Hintergrund ergeben sich in den Bereichen der **Verteilung (I.)** und der **Abrechnung der Aufwenderstattung (II.)** der ukrainischer Vertriebenen auf Basis des Landesaufnahmegesetzes folgende Änderungen, die **ab sofort** zu beachten sind:

### I. Verteilung nach § 1 Abs. 1 S. 1 Landesaufnahmegesetz

#### 1. Änderung des Verteilprozesses

Ukrainische Vertriebene, die Rheinland-Pfalz durch den Bund auf Grundlage des § 24 Abs. 3 AufenthG zugewiesen wurden, sowie ukrainische Vertriebene, die unmittelbar für die Dauer des



## ELEKTRONISCHER BRIEF

---

vorübergehenden Schutzes in der Kommune aufgenommen und von diesen im Rahmen des bekannten Verfahren der ADD mit dem Ziel einer Zuweisung/Verteilung gemeldet wurden, werden durch die ADD **ab sofort auf Grundlage des § 1 Abs. 1 S. 1 Hs. 1 Nr. 7 Landesaufnahmegesetz (nachträglich) verteilt.**

Insofern wird die Maßgabe der Ziffer I.2.a. und I.2.b. des [Rundschreibens des MFFKI vom 18. März 2022 \(Az. 3331-0004#2022/0001- 0701 725-4.0016\)](#) hinsichtlich der Verteilung auf Grundlage des § 1 Abs. 1 S. 1 Hs. 1 Nr. 1 Landesaufnahmegesetzes mit sofortiger Wirkung aufgehoben.

### **2. Auswirkung auf bereits erlassene Zuweisungs-/Verteilentscheidungen**

Die auf Grundlage der Ziffern I.2.a. und I.2.b. des [Rundschreibens des MFFKI vom 18. März 2022 \(Az. 3331-0004#2022/0001- 0701 725-4.0016\)](#) durch die ADD nach § 1 Abs. 1 S. 1 Hs. 1 Nr. 1 Landesaufnahmegesetz erlassene Verteil-/Zuweisungsverfügungen bleiben hiervon unberührt.

## **II. Aufwendungserstattung**

### **1. Aufwendungserstattung nach § 3 Abs. 1 Landesaufnahmegesetz**

- a. Bitte beachten Sie, dass die Regelungen zur Ziffer II.1.a bis d des [Rundschreibens des MFFKI vom 18. März 2022 \(Az. 3331-0004#2022/0001- 0701 725-4.0016\)](#) **mit sofortiger Wirkung aufgehoben** werden.



## ELEKTRONISCHER BRIEF

---

**Die Geltendmachung einer Aufwendungserstattung nach § 3 Abs. 1 Landesaufnahmegesetz für nach § 1 Abs. 1 S. 1 Hs. 1 Nr. 1 Landesaufnahmegesetz verteilte ukrainische Vertriebene ist nicht möglich:**

Da es sich bei **§ 3 Abs. 1 Landesaufnahmegesetz** um eine **asylverfahrensspezifische Erstattungsregelung** („...für verteilte Personen nach § 1 Abs. 1 Satz 1 Halbsatz 1 Nr. 1 bis zum Zeitpunkt der ersten Entscheidung des Bundesamts für Migration und Flüchtlinge über das Asylbegehren...“) handelt, greift diese Norm **nicht für nach § 1 Abs. 1 S. 1 Hs. 1 Nr. 1 Landesaufnahmegesetz verteilte ukrainische Vertriebene.**

Insofern ist § 3 Abs. 1 Landesaufnahmegesetz entsprechend teleologisch zu reduzieren und nur für diejenigen nach § 1 Abs. 1 S. 1 Hs. 1 Nr. 1 Landesaufnahmegesetz verteilten Personen anwendbar, bei denen **tatsächlich ein Asylverfahren durch das BAMF** durchgeführt wird. Dies ist aber bei der ganz überwiegenden Mehrzahl der aufgenommen ukrainischen Vertriebenen nicht der Fall, so dass diese nicht der 848-Euro-Pauschale nach § 3 Abs. 1 Landesaufnahmegesetz unterfallen. Dass ein leistungsrechtliches Schutzgesuch von ukrainischen Vertriebenen einen entsprechenden Leistungsanspruch nach § 1 Abs. 1 Nr. 1a AsylbLG begründet, steht dem nicht entgegen.

Die Aufwendungserstattung für die Aufnahme und Unterbringung ukrainischer Vertriebener wird vielmehr durch die eingangs erwähnten **spezialgesetzlichen und insoweit abschließenden Erstattungsgrundlagen** sichergestellt.



## ELEKTRONISCHER BRIEF

---

- b. Die Abrechnung ukrainischer Vertriebener richtet sich unabhängig davon, ob diese bereits nach Maßgabe der Ziffern I.2.a. bzw. I.2.b. des [Rundschreibens des MFFKI vom 18. März 2022 \(Az. 3331-0004#2022/0001- 0701 725-4.0016\)](#) als Asylsuchende nach § 1 Abs. 1 S. 1 Hs. 1 Nr. 1 Landesaufnahmegesetz in die Kommunen verteilt wurden, **von Beginn an nach § 3 Abs. 2 Landesaufnahmegesetz (sog. „35 Mio. Euro-Pauschale“)**.

### 2. Anpassung des Abrechnungsformulars zu § 3 Abs. 1 Landesaufnahmegesetz

Die mit Ziffer II.1.e [Rundschreiben des MFFKI vom 18. März 2022 \(Az. 3331-0004#2022/0001- 0701 725-4.0016\)](#) erfolgte Anpassung wird aufgrund der Ausführungen zu Ziffer II. 1. dieses Rundschreibens mit sofortiger Wirkung aufgehoben.

Bitte verwenden Sie **ab sofort** nur noch das als Anlage 1 zu diesem Rundschreiben angepasste Abrechnungsformular.

### 3. Aufwendungserstattung nach § 3 Abs. 3 Landesaufnahmegesetz

Die Möglichkeit zur Geltendmachung der **Aufwendungserstattung für „medizinische Hochkostenfälle“ nach § 3 Abs. 3 Landesaufnahmegesetz** in Verbindung mit der Landesverordnung über Ausnahmen von der pauschalen Erstattung nach dem Landesaufnahmegesetz **ist von der unter Ziffer 1 genannten Änderung des Verteilverfahrens unberührt.**



## ELEKTRONISCHER BRIEF

---

Entsprechende Hochkostenfälle können daher – auch in Bezug auf die verteilten ukrainischen Vertriebenen – unverändert geltend gemacht werden.

Mit dem leistungsrechtlichen Übergang der ukrainischen Vertriebenen in das Zweite Buch Sozialgesetzbuch (SGB II) zum 01. Juni 2022 entsteht allerdings eine Versicherungspflicht in der gesetzlichen Krankenversicherung, wodurch für den Zeitraum nach dem Rechtskreiswechsel die Möglichkeit zur Geltendmachung einer Aufwendungserstattung für medizinische Hochkostenfälle nach Maßgabe des Landesaufnahmegesetzes entfällt.

Ukrainische Vertriebene, die in Folge des Rechtskreiswechsels hingegen Leistungen nach dem Zwölften Buch Sozialgesetzbuch (SGB XII) erhalten, sind hiervon nicht betroffen, da in diesen Fällen keine gesetzliche Versicherungspflicht eintritt. Hier ist die Geltendmachung einer Aufwendungserstattung nach Maßgabe des § 1 der Landesverordnung über Ausnahmen von der pauschalen Erstattung nach dem Landesaufnahmegesetz nach wie vor möglich.

Mit freundlichen Grüßen

**Anlage:** Neues Abrechnungsformular  
nach § 3 Abs. 1 AufnG RP

Im Auftrag

Dr. Elias Bender

Dieses Schreiben wurde elektronisch gezeichnet und ist ohne Unterschrift gültig.